

**Allgemeine Geschäftsbedingungen, Liefer- und Verkaufsbedingungen der
Firma DVM Pfostentechnik GmbH & Co. KG**

I. Geltung der Verkaufsbedingungen:

Allen Angeboten, Verkäufen, Lieferungen und Leistungen liegen diese, unsere Bedingungen zugrunde; sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Hilfsweise gelten die gesetzlichen Vorschriften.

II. Angebote, Umfang der Lieferung:

- (1) Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Mündliche Nebenabreden werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden.
- (2) Die zu unserem Angebot gehörenden Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (3) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (4) Unsere Angebote sind freibleibend – es sei denn Abweichendes ist vereinbart.

III. Preis und Zahlung:

- (1) Die Preise gelten, sofern nicht anders vereinbart ist, ab Werk, zzgl. Verpackung und Versand sowie Montage, Inbetriebnahme und Einweisung.
- (2) Sofern Preise nicht ausdrücklich vereinbart sind, gelten unsere Listenpreise zum Zeitpunkt der Bestellung. Leistungen, die später als drei Monate nach Vertragsschluss erbracht werden, berechtigen uns, bei nach Angebotsabgabe eingetretenen Lohn- oder Materialpreiserhöhungen eine angemessene Anpassung des Preises zu verlangen, § 315 BGB findet Anwendung.
- (3) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen gegen Vorlage einer Rechnung innerhalb von 14 Tagen netto nach Versand bzw. Meldung der Versandbereitschaft. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Werden Wechsel oder Schecks in Zahlung genommen, erfolgt dies erfüllungshalber.
- (4) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Abnehmers sind nicht statthaft.

IV. Lieferung ab Werk:

Unsere Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Abnehmers ab Werk. Mit Aufgabe zum Transport haben wir unsere Verpflichtungen erfüllt.

V. Lieferzeit:

- (1) Die Angabe von Lieferfristen ist unverbindlich. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Eine Überschreitung der von uns angegebenen „Cirka-Lieferzeit“ begründet erst nach Überschreitung eines Monats Lieferverzug.
- (2) Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, höhere Gewalt oder andere, unvorhersehbare Ereignisse führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Dies gilt ebenfalls bei verzögerter Lieferung aufgrund verspäteter Lieferung an uns seitens unserer Zulieferer, es sei denn, wir hätten eine solche Verzögerung mit zumutbaren Vorkehrungen vermeiden können.
- (3) Entsteht dem Abnehmer infolge Lieferverzugs durch uns Schaden, wird eine etwaige Verzugsentschädigung des Bestellers begrenzt auf 5 % vom Warenwert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Weitere Ansprüche des Abnehmers werden ausgeschlossen, es sei denn, wir haften zwingend für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

VI. Gefahrtragung:

- (1) Hat die DVM Pfostentechnik GmbH & Co. KG nur zu liefern, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes auf den Abnehmer über, sobald der Liefergegenstand auf den Transport gebracht ist.
- (2) Haben wir den Liefergegenstand auch aufzustellen oder zu montieren, geht die Gefahr auf den Abnehmer über mit der Anlieferung.
- (3) Wird der Versand des Liefergegenstandes, die Aufstellung oder Montage oder Abnahme auf Wunsch des Abnehmers oder aus von diesem zu vertretenden Gründen verzögert, so trägt der Abnehmer die Gefahr für die Zeit der Verzögerung.

VII. Eigentumsvorbehalt:

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Abnehmer unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns.
- (2) Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, unsere Eigentumsrechte beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

- (3) Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechts ist der Abnehmer zur Einziehung so lange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat der Abnehmer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- (4) Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltswaren nimmt der Abnehmer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, stehen uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung zu. Erwirbt der Abnehmer das Alleineigentum an der neuen Sache, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Abnehmer dem uns im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
- (5) Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, uns zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung oder Verbindung weiter veräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit anderen Waren weiter veräußert wird. Alle Kosten, die mit der Forderungseinziehung gegen Dritte oder mit der Rücknahme der Liefergegenstände verbunden sind, trägt der Abnehmer.
- (6) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretene Forderung hat der Abnehmer uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- (7) Wir verpflichten uns, die uns nach den Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Abnehmers insoweit frei zu geben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % oder mehr übersteigt.
- (8) In der Rücknahme der Liefergegenstände liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- (9) Der Wert der zurückgenommenen Liefergegenstände wird dem Abnehmer gutgebracht. Der Wert besteht in der Hälfte des Rechnungspreises (ohne Montagekosten). Die DVM Pfofenttechnik GmbH & Co. KG kann stattdessen einen geringeren, der Abnehmer einen höheren Wert nachweisen, insbesondere ist die DVM Pfofenttechnik GmbH & Co. KG berechtigt, die Verwertung durch freihändigen Verkauf durchzuführen, nachdem dies dem Abnehmer zwei Wochen vorher schriftlich angedroht worden war.

VIII. **Anspruchsgefährdung:**

- (1) Tritt in den Vermögensverhältnissen des Abnehmers eine wesentliche Verschlechterung ein, durch welche unsere Ansprüche gefährdet werden, oder stellt sich heraus, dass in den letzten drei Jahren vor Vertragsabschluss ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Abnehmers eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder dass der Abnehmer die eidesstattliche Vermögensversicherung abgegeben hat oder dass Haftbefehl hierzu ergangen ist, ist die DVM Pfofenttechnik GmbH & Co. KG berechtigt, vom Abnehmer Vorleistung oder Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft zu verlangen. Kommt der Abnehmer dem Verlangen binnen angemessener Frist nicht nach, ist die DVM Pfofenttechnik GmbH & Co. KG berechtigt, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten.
- (2) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

IX. **Gewährleistung und Haftung:**

- (1) Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist schadhaft, so haben wir – nach unserer Wahl – unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Abnehmers Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Die Feststellung solcher Mängel muss uns unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 10 Tagen nach Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit – schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Abnehmer; sie endet jedoch spätestens sechs Monate nachdem die Ware unser Werk verlassen hat.
- (3) Lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, oder schlägt die Nachbesserung fehl, so hat der Abnehmer unter Ausschluss aller anderen Ansprüche ein Rücktrittsrecht.
- (4) Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.
- (5) Wir haften für Schäden, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Angestellten oder Mitarbeiter zurückzuführen sind.
- (6) Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Der Abnehmer hat in diesen Fällen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche ein Rücktrittsrecht.
- (7) Sind Gegenansprüche des Abnehmers von uns anerkannt bzw. sind diese gerichtlich festgestellt, so kann der Abnehmer mit seinen Gegenansprüchen gegenüber unseren Ansprüchen aufrechnen bzw. seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten. Liegen die Fälle der Anerkennung von Gegenansprüchen durch uns bzw. deren gerichtliche Feststellung nicht

vor, kann der Abnehmer wegen seiner Gegenansprüche seine Leistungen nicht verweigern oder sie zurückhalten sowie mit ihnen aufrechnen.

- (8) Es wird ausdrücklich keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung und/oder Missachtung der in der Bedienungsanleitung vorgeschriebenen Handhabung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller, natürliche Abnutzung bzw. Verschleiß, Verwendung ungeeigneter, von der DVM PfoStentechnik GmbH & Co. KG nicht empfohlener Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, Verbrauchsmaterialien oder Reinigungsmittel, sofern sie nicht auf ein Verschulden der DVM PfoStentechnik GmbH & Co. KG zurückzuführen sind. Farbabweichungen geringen Ausmaßes stellen keinen Mangel dar und sind hinzunehmen. Das Gleiche gilt bei geringfügigen farblichen Abweichungen von zusammengehörenden Gegenständen. Technische Verbesserungen oder notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit mit ihr keine Wertminderung verbunden sind. Mehr-/Mindergewichte – soweit sie im Rahmen der jeweils gültigen DIN-Normen liegen – sind ebenfalls kein Mangel und lösen keine Gewährleistungsansprüche aus.
- (9) Weitere Ansprüche des Abnehmers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

X. Sonstige Haftung:

Für gesetzliche Schadensersatzansprüche (etwa aus positiver Vertragsverletzung, Delikt, Verschulden bei Vertragsverhandlungen) aus anderen Gründen als denjenigen, die in vorstehenden Verkaufsbedingungen bereits geregelt sind (Verzug, Nichterfüllung, Mängel) haften wir sowie unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder wenn wir solch grundlegende Vertragspflichten in einer Weise verletzt hätten, dass dadurch der Vertragszweck gefährdet erscheint. In allen anderen Fällen ist ein Anspruch auf Schadensersatz ausgeschlossen.

XI. Rücktrittsrecht:

- (1) Der Abnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der DVM PfoStentechnik GmbH & Co. KG die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird.
- (2) Gerät die DVM PfoStentechnik GmbH & Co. KG in Leistungsverzug und gewährt der Abnehmer der in Verzug befindlichen DVM PfoStentechnik GmbH & Co. KG eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist eine Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Abnehmer zum Rücktritt berechtigt.
- (3) Tritt der Abnehmer vom Vertrag zurück, so wird ein Stornobetrag in Höhe von 10 % des Fakturen-Wertes in Rechnung gestellt. Bereits auf Kundenanforderung erfolgte Konstruktionsarbeiten, Softwareleistungen, kundenspezifische gefertigte Bauteile o.ä. werden gesondert in Rechnung gestellt.

XII. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand:

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der DVM PfoStentechnik GmbH & Co. KG.
- (2) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Abnehmer Vollkaufmann ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz der DVM PfoStentechnik GmbH & Co. KG zuständig ist. Die DVM PfoStentechnik GmbH & Co. KG ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Abnehmers zu klagen.
- (3) Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der DVM PfoStentechnik GmbH & Co. KG und dem Abnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts = CISG).